

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 370/08 B

L 2 R 346/06 (Hessisches LSG)
S 31 RJ 336/03 (SG Frankfurt)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.6.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Zeit vom 1.8.2001 bis 31.1.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mit- hin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel rügt, weil das LSG dem in der mündlichen Verhandlung gemäß § 109 SGG gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens nicht nachgekommen sei, kann die Beschwerde bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil auf eine Verletzung dieser Vorschrift nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Der in dieser Vorschrift normierte Ausschluss gilt uneingeschränkt und damit auch für den von der Klägerin behaupteten Fall einer verfahrensfehlerhaften Übergehung eines nach § 109 SGG gestellten Antrags (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 7 Auch die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG ist mit der Beschwerdebegründung nicht dargetan. In der bloßen Stellung eines Antrags auf weitere Beweiserhebung gemäß § 109 SGG kann nicht zugleich ein Antrag nach § 103 SGG gesehen werden, sodass ein behaupteter Verstoß gegen § 109 SGG nicht geeignet ist, die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG zu begründen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*).
- 8 Zur Rüge der Sachaufklärungspflicht trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, das LSG habe ihren in beiden Instanzen gestellten Antrag auf Einholung eines berufsfachlichen Sachverständigengutachtens oder einer Stellungnahme zur Frage der Berufsunfähigkeit übergangen. Auf die Notwendigkeit der Einholung eines solchen Gutachtens habe sie noch im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem neurologischen Gutachten zuletzt mit Schriftsatz vom 10.4.2008 ausdrücklich hingewiesen.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass das LSG von ihr gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergangen habe.
- 10 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Bereits dem Vorbringen der Klägerin ist zu entnehmen, dass sie die schriftsätzlich angebotenen Beweisanträge nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, sondern lediglich auf die Stellung eines Beweisantrags gemäß § 109 SGG beschränkt hat.



- 11 Ebenso wenig vermag die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 12 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf. dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Im Wesentlichen rügt die Klägerin, das LSG habe erst in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass es den Sachverhalt als geklärt ansehe und eine weitere Beweiserhebung nicht vorgesehen sei. Hätte das LSG bereits vor der Verhandlung seine Rechtsansicht bekannt gegeben, hätte sie auch rechtzeitig einen Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG gestellt, den das LSG nicht hätte zurückweisen dürfen. Mit diesem Vortrag rügt die Klägerin im Ergebnis wiederum einen Verstoß gegen § 109 SGG. Der uneingeschränkte Ausschluss der Rüge einer Verletzung dieser Vorschrift kann aber nicht mit der Behauptung umgangen werden, in dem Verstoß gegen § 109 SGG liege gleichzeitig eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs.
- 14 Im Übrigen verpflichtet der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör das Prozessgericht nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 86, 133, 144 f = Juris RdNr 36 = DVBl 1992, 1215, 1217). Dass das LSG seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt habe, die ihr nicht bekannt gewesen seien, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Abgesehen davon ist es nicht Aufgabe der Tatsacheninstanz, auf die Stellung weiterer Beweisanträge durch die Beteiligten hinzuwirken, wenn sie selbst den Sachverhalt für geklärt und eine weitere Beweiserhebung nicht für erforderlich hält.
- 15 Schließlich fehlen auch jegliche Ausführungen dazu, inwieweit die rechtskundig vertretene Klägerin selbst alles getan habe, um die von ihr gewünschten Hinweise zu erlangen.



- 16 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)